

Kurztitel

Beschussämterverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 385/1999

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

16.10.1999

Index

95/04 Beschussrecht

Text

§ 2. (1) Der Tätigkeitsbereich des Beschussamtes Ferlach wird wie folgt festgelegt:

1. Erprobung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen;
2. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 3, 8, 9 und 12 des Beschussgesetzes (beschussamtliche Revision);
3. schießtechnischer Versuchsdienst an Handfeuerwaffen und Schießmittel aller Art.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Beschussamtes Wien wird wie folgt festgelegt:

1. Erprobung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen;
2. Erprobung von Munition;
3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 3, 8, 9 und 12 des Beschussgesetzes (beschussamtliche Revision);
4. schießtechnischer Versuchsdienst an Handfeuerwaffen und Schießmittel aller Art sowie physikalisch-technischer Untersuchungsdienst auf dem Gebiet des Schießwesens.

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

Gesetzesnummer

20000182

Dokumentnummer

NOR40001343